

Cessirt zu dem eingehaftet Verkaufs-Contract de dato 21. September 1834

Kund und zu wissen sei hiermit, dass heute am 21. September 1834 vor mir [...] Benannten Justiz-Commissario so Notario persönlich erschienen: der Colonus Arnold Heinrich Kamp Nummer 28 und der Colono Hermann Heinrich Kruse Nummer 73 hieselbst, beide von Person als dispositionsfähig wohl bekannt, welche im Beisein der exceptionsfreien Zeugen als des Schullehrers Ernst Horstmann hieselbst und des Kutschers Wilhelm Niemeyer zu Oldendorf, den nachstehenden Contract verlaublich haben:

I.

Der Colonus Kamp verkauft dem Colono Kruse die nachbezeichneten, zu der jenem eigenthümlich zustehenden Lückemanns Stätte Nummer 50 allhier gehörigen Immobilien, als:

1. Das Wohnhaus No. 50 hier selbst Flur 8 Nummer 778 nebst Hofraum.
2. Den dabei belegenden Garten und Kamp Flur 8 Nummer 778, 9 Morgen, 6 Ruthen, 22 Fuß.
3. Einen Markentheil in der Müllmannsheide Flur IX Nummer 171 des Catasters von 5 Morgen, 144 Ruthen, 20 Fuß.
4. Eine Röhregrube unweit der Teichbrücke am Mühlenbach und
5. Zwei, zu der Lückemanns Stätte gehörigen Kirchensitze in der Kirche zu Versmold, welche der Lage nach nicht genau bezeichnet werden können.

Und tritt Ihm solche mit allen anklebenden Rechte und Zubehör für Erben und Nachkommen unwiderruflich zum Eigenthum ab.

II.

Die Kaufsumme ist im Ganzen auf 960 rtl, buchstäblich Neunhundert und Sechzig Thaler Berliner Courant festgesetzt, und wegen der Zahlung vereinbart, dass davon 160 rtl buchstäblich Einhundert Sechzig Thaler am ersten Jannuar künftigen Jahres, die übrigen 800 rtl aber nächst dem in jährlichen Termiszahlungen, welche nicht unter Einhundert Thaler betragen dürfen, abgetragen werden müssen.

III.

Bis zur vollständigen Berichtigung des obigen Kaufgeldes bleibt dem Verkäufer das Eigenthum der fraglichen Realitäten ausdrücklich und mit dem Effect vorbehalten, dass der Verkäufer diesen Vorbehalt auf Kosten des Käufers hypothekarisch darauf eintragen lassen könne.

IV.

Der Käufer wird am ersten Januar künftigen Jahres in den Besitz der gekauften Gegenstände gesetzt, und hat von diesem Tage an nicht nur alle Lasten und Abgaben zu übernehmen, sondern auch das als dann rückständige Kaufgeld zu 5% jährlich zu verzinsen. Die Miethen der betreffenden Grundstücke bezieht der Verkäufer bis zu dem vorbesagten Tage der Besitzantretung.

V.

Die in Rede stehenden Realitäten werden zwar frei von Gutsherrlichen Rechten und Domainen – Praestatione übereignet, der Käufer muss in des in Folge besonderer Vereinbarungen zu den vom Verkäufer zum Freikauf der Vorhin im Obereigenthum des Domainen – Fiscus befangenen (... ) niemansstätte für die Ablösung der Weinkaufspflicht und der Domainen – Abgaben an den Fiscus

bezahlen Entschädigungsgeldern ein Pauschquantum von 108 rtl 21 sgr und 8 pf buchstäblich Einhundert Acht Thaler 21 sgr und 8 pf entrichten und in Zeit von 4 Wochen bar auskehren.

VI.

Der Käufer hat ohne weitere Schadloshaltung mit den betreffenden Grundstücken einen an die Kirche zu Versmold zu praestirenden Canon von sieben Schillingen, sechs Pfennig Münstersche bleibende Abgaben zu übernehmen, im Übrigen aber wird Ihm die völlige Freiheit der fraglichen Freiheit von ungewöhnlichen Lasten und real-Verpflichtungen zugesichert.

Dingliche Privat-Gerechtsame Dritter Personen als Servituten oder Dienstbarkeitsrechte bleiben jedoch dem Berechtigten ohne Entschädigung des Käufers in alle Wege vorbehalten.

VII.

Der Käufer trägt die Kosten dieses Contracts, und beide Teile entsagen allen dagegen zu entdenkenden Einreden und Auspflüchten, namentlich diejenigen des Irrthums, der Anbereitung, der anders niedergeschriebenen als verabredenden Sache und der enormen Verletzung, geloben viel mehr diesem Contract stets endlich zu erfüllen, und unverbrüchlich festzuhalten

Die hiervon auf dem Grund eines besonderen Protokolls vom heutigen dato aufgenommene Urkunde ist von beiden Contrahenten im Beisein der Eingangs Gedachten, mit eigenen Pettschaften nicht versehenen Zeugen, nach eigener Durchlesung genehmigt, und eigenhändig unterschrieben.

Da sich bei der Vollziehung der Urkunde ergeben, dass sich der Colonus Kruse nicht lesen und schreiben kann, so ist eine von Ihm im besonderen Beistände des Zeugen Horstmann nach der von diesem wiederholten Vorlesung unterkreuzt, wobei gedachten Horstmann kraft Auftrags für den Colon Kruse mit unterschrieben hat.

Gelesen, genehmigt (Unterschriften) Kamp, Horstmann (Lehrer für den Colonus Kruse)

Zur Beglaubigung alles den vorstehenden und das die ob gedachten Contrahenten heute diese Urkunde vor mir und unter Zuziehung der bekannten Zeugen errichtet und in obiger Art eigenhändig vollzogen haben, ist soche auch von uns, den Zeugen und von mir, dem Notar unter Beifügung des Amtssiegels unterzeichnet. So geschehen zu Oesterweg, Gerichtsbezirk Halle, am eingangsgedachten Tage.

Horstmann – Lehrer als Zeuge

Niemeyer – als Zeuge